



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 08. Juni 2026

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 105 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Verordnung tlw. Aufhebung Landschaftsschutz, S. 225
 106 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren BImSchG W-E Agrarenergie GmbH & Co. KG, S. 226
 107 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Öffentliche Auslegung ND-Verordnung, S. 226
 108 Schornsteinfegerangelegenheiten; hier: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters, S. 227
 109 Schulorganisation; 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg, S. 228
 110 Stiftungsaufsicht; hier: Auflösung der „GREENDAYS4FUTURE FOUNDATION“ mit Sitz in Bielefeld, S. 228

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 111 Sparkasse Herford; hier: Bekanntmachung, S. 228
 112 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 229

Beilage zu Nr. 105

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

105

Natur- und Landschaftsschutz;

hier: 97. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“

Bezirksregierung Detmold
 Az.: 51.2.3-003/2019-002

Detmold, den 22. Mai 2026

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird verordnet:

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (veröffentlicht im ABI. Reg. Detmold 1965, S. 347 ff.) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Brakel, Gemarkung Riesel, Flur 1, Flurstücke 86 tlw., 89 tlw., 90, 9.1, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 193 tlw., 195 tlw., 196, 197, 320, 332 tlw., 376 tlw., 389 tlw., 416 tlw. und 417 werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze der herausgenommenen Fläche ist in einer Karte i. M. 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

bei der Bezirksregierung Detmold beim Landrat des Kreises Höxter - . beim Bürgermeister der Stadt Brakel und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Teils II Abschnitt 2 des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.225

106

**Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 52.0009/26/8.6.3.2

Detmold, den 28. Mai 2026

Die W-E Agrarenergie GmbH & Co.KG, Am Ölbach 7, 33415 Verl beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage durch Errichtung eines zusätzlichen Gasspeichers (abgesetzter Folienspeicher für Biogas). Durch die Maßnahme erhöht sich die Gesamtlagermenge für Biogas. Die theoretische Gaslagermenge nach der Berechnung zur Störfallverordnung beträgt dann ca. 49 t. Ergänzend wird ein Technik-gebäude errichtet und der Input angepasst, so dass die produzierte Jahresgasmenge wieder auf 2,3 Mio. m³ reduziert wird. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten

4. BImSchV
1.2.2.2
8.6.3.2
9.1.1.2
9.36

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Die beantragte Änderung ist eine störfallrelevante Änderung. Innerhalb des Achtungsabstands von 250 m sind keine schutzwürdigen Bebauungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren –

9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist in der Zeit vom 09.06.2026 bis einschließlich 08.07.2026 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) einsehbar unter (www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/oeffentliche-bekanntmachung-von-genehmigungsverfahren).

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 22.07.2026) können Einwendungen schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Angaben zur UVP-Vorprüfung finden sich auf dem UVP-Porta NRW.

Az. 52.0009/26/8.6.3.2
Minden, den 01.06.2026

Im Auftrag
(gez. Niemeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.226

107

**Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz und zur Sicherung von**

Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Höxter in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen vom 30.05.2006

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.5-002/2019-001

Detmold, den 01. Juni 2026

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz und zur Sicherung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Höxter in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen vom 30.05.2006 enthält eine Regelung über die Gültigkeitsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Diese befristete Gültigkeitsdauer, dass ordnungsbehördliche Verordnungen nach 20 Jahren außer Kraft treten, stellt eine bloße Wiedergabe der alten Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und keine eigenständige Außerkrafttretensregelung dar und findet mit Regelung im neu eingefügten § 50a Landesnaturschutzgesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) keine Anwendung mehr. Demnach gelten nunmehr ordnungsbehördliche Verordnungen gemäß LNatSchG NRW unbefristet.

Zur Klarstellung ist eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich. Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung dieser Verordnung. Weitergehende inhaltliche Änderungen erfolgen nicht.

Der Verordnungsentwurf kann in der Zeit vom 15.06.2026 bis zum 14.07.2026 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-uebeuns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, im Raum D 721 (Kreishaus II, 3. Etage – Eingang nur über den Haupteingang des Kreishauses I in der Moltkestraße möglich) montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.
Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 212, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.
Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.
Es wird gebeten, telefonisch einen Termin unter 05231/715186 zu vereinbaren.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei dem Landrat des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter oder der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold ausschließlich schriftlich erheben.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Detmold als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis den Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag

gez. Köhler

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.226

108

**Schornsteinfegerangelegenheiten;
hier: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gemäß § 11b SchfHwG für den
Kehrbezirk Lage IV**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.07.03

Detmold, den 02. Juni 2026

Für den Kehrbezirk Lage IV, verwaltet vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Jürgen Niemeier, wurde gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Mathias Vollmer als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt ab dem

27.05.2026 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. Sommer

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.227

109

Schulorganisation;

hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg vom 05.02.2026

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.02-6002

Detmold, den 03. Juni 2026

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005, in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 03.02.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg vom 23.06.2008 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes.

§ 10a Rechnungsprüfung (neu)

Mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung wird ein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Artikel 2

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.228

110

Stiftungsaufsicht;

hier: Auflösung der „GREENDAYS4FUTURE FOUNDATION" mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-489/2025-001

Detmold, den 03. Juni 2026

Mit Genehmigung vom 02.04.2026 habe ich die „GREENDAYS4FUTURE FOUNDATION" mit Sitz in Bielefeld aufgelöst.

Die Stiftung ist damit erloschen.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.228

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

111

Sparkasse Herford;

hier: Bekanntmachung

Herford, den 01. Juni 2026

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford

am 22.06.2026 um 16:00 Uhr
Kreishaus Herford – Sitzungszimmer 3. Ebene
Amtshausstr. 3 in Herford
wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 8 (2) f SpkG NW
3. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 8 (2) g i.V. mit § 25 SpkG NW (s. Vorlage)
4. Wahl des Stellvertreters der Vorsitzenden der Verbandsversammlung (s. Vorlage)
5. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Verwaltungsrat der Sparkasse Herford (s. Vorlage)
6. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford

Jörg Haferkorn
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.228

112

**Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekannt-
machung (§10 LZG NRW)**

Az.: ZA 12.3 – 22 57.02.60 - 26-04-16

Bielefeld, den 02. Juni 2026

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 29. Mai 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 22 57.02.60 - 26-04-16) an Herrn Piotr Krzywicki, letzte bekannte Anschrift: Hochstraße 108 in 32584 Löhne, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.229





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold